

Alleinbetriebe, 110 im Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 646 mit über 5 Personen.

In der Farbendruckerei zählt man im ganzen 293 Betriebe, wovon 69 mit einem Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 120 mit über 5 Personen. Es sind darin im Ganzen 6794 Personen beschäftigt, davon 104 im Alleinbetriebe, 206 im Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 6484 mit über 5 Personen.

Bei den photographischen Anstalten giebt es im ganzen 4589 Betriebe, wovon 2099 mit einem Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 382 mit über 5 Personen. Es sind darin im ganzen 11 901 Personen beschäftigt, davon 2108 im Alleinbetriebe, 5792 im Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 4001 mit über 5 Personen.

In der Fabrikation von Papier und Pappen zählt man im ganzen 3735 Gewerbebetriebe, wovon 1238 mit einem Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 1687 mit über 5 Personen. Es sind darin im ganzen 85 104 Personen beschäftigt, davon 810 im Alleinbetriebe, 3590 im Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 80 704 mit über 5 Personen.

In der Buchbinderei giebt es im ganzen 12073 Gewerbebetriebe, wovon 5604 mit einem Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 1225 mit über 5 Personen. Es sind darin im ganzen 49 771 Personen beschäftigt, davon 5244 im Alleinbetriebe, 15 157 im Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 29 370 mit über 5 Personen.

Für Schriftschneiderei und Holzschnitt arbeiten im ganzen 536 Gewerbebetriebe, wovon 141 mit einem Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 133 mit über 5 Personen. Es sind darin im ganzen 4572 Personen beschäftigt, davon 262 im Alleinbetriebe, 425 im Gehilfenbetriebe bis zu 5 Personen und 3885 mit über 5 Personen. Aus diesen verschiedenen Gruppen ergiebt sich folgendes Gesamtergebnis:

Buch- u. Kunsth. zc.:	8425	Betriebe m.	im g.	24 692	Perf.	
Leihbibliotheken	193	"	"	367	"	
Zeitungsverlag u. Expedition	1754	"	"	9940	"	
Buchdruckerei	6022	"	"	80 942	"	
Stein- u. Zinkdruckerei	2592	"	"	22 805	"	
Kupfer- u. Stahl Druckerei	161	"	"	853	"	
Farbendruckerei	293	"	"	6 794	"	
Photogr. Anstalten	4589	"	"	11 901	"	
Fabrikation v. Papier u. Pappen	3735	"	"	85 104	"	
Buchbinderei	12073	"	"	49 771	"	
Schriftschneiderei u. Holzschnitt	536	"	"	4 572	"	
		40 373	Betriebe m.	im g.	297 741	Perf.

Die Angaben stützen sich auf die letzte amtliche Zählung vom 14. Juni 1895.
Berlin, 27. Juni 1898.

Otto Mühlbrecht.

Inseratennachdruck und seine Rechtsfolgen.*)

Kürzlich hat ein nicht uninteressanter Rechtsfall ein preussisches Gericht beschäftigt, wobei es sich um die Frage handelte, ob der Nachdruck von Inseraten, wenn gegen den Willen derjenigen Zeitung, der sie zur Veröffentlichung überwiesen worden sind, erfolgt, auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden kann. Mit Recht hat das erkennende Gericht diese Frage bejaht und dem betreffenden Zeitungsunternehmer bei Strafe geboten, sich einer Wiederholung dieses Verfahrens zu enthalten.

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 124.

Die Entscheidung steht mit dem Wortlaut sowohl, als auch mit der Absicht des Gesetzes, insbesondere des § 1, durchaus im Einklang, und sie darf mit um so größerer Genugthuung begrüßt werden, als es ja nicht an gerichtlichen Erkenntnissen fehlt oder gefehlt hat, in denen das Verständnis für die Auslegung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Wiedergabe von Inseraten in einer Zeitung, welche dieser nicht zur Veröffentlichung übergeben worden sind, eine tatsächliche Angabe über geschäftliche Verhältnisse enthält, welche geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Je zahlreicher die Inserate, je stärker deshalb der Annoncentheil einer Zeitung, um so mehr ist die Annahme berechtigt, daß diese sich einer großen Verbreitung erfreut und von dem insertionslustigen Publikum bei Inseraten besonders bevorzugt wird. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß hierdurch nicht nur auf den Umfang des Leser- und Abonentenkreises ein gewisser, nicht zu unterschätzender Einfluß ausgeübt, sondern auch die Inserierung beeinflusst wird. Sowohl der Leser, wie der Inserent werden einer Zeitung, die sich ausweislich des Inseratenteiles einer weitreichenden Verbreitung zu erfreuen hat, ihre Aufmerksamkeit und ihre Aufträge vor allem zuwenden; es wird also in der That hierdurch der Anschein erweckt, daß die Benutzung des betreffenden Blattes, sei es als Insertionsorgan, sei es zu Lesezwecken, sich besonders empfehle.

Es verhält sich hiermit vollständig ebenso wie mit der rechtlichen Qualifikation falscher Angaben über die Auflagestärke. Die Generalklausel des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, die durch die ganz allgemein gehaltene Bezeichnung »geschäftliche Verhältnisse« die Spezialangaben wirksam ergänzt, hat anerkanntermaßen besondere Bedeutung für die Preisverhältnisse, insbesondere für die Reklame, die mit unwahren Angaben über die Höhe der Auflage gemacht wird. Daß hiermit aber ihre Bedeutung für die Presse noch nicht erschöpft ist, zeigt die gegenwärtige Erörterung. Es dürfte nicht bestritten werden können, daß an die Möglichkeit der Anwendung des § 1 gegenüber gewissen unlauteren Manipulationen mit abgedruckten Inseraten bei Erlaß des Gesetzes nicht gedacht worden ist. Indem die Rechtsprechung nunmehr Veranlassung hat, auch diese Fälle unter die soeben gedachte Vorschrift zu stellen, erweitert sie den Wirkungskreis des Gesetzes in nicht zu unterschätzendem Umfange.

Es wird um so weniger gegen diese Auslegung ein Einwand erhoben werden können, als diese Manipulationen sich als betrügerische darstellen, wenigstens als betrügerische im weitesten Sinne, wenn auch die Handlung sich nicht unter den Betrugsparagrafen des Strafgesetzbuchs subsumieren läßt, wenigstens nicht regelmäßig. Hält man an dieser Auslegung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes fest, so ergiebt sich, daß nicht nur der unberechtigte Abdruck der einer anderen Zeitung zur Aufnahme übergebenen Inserate sich als unlauterer Wettbewerb — genauer gesagt: als unstatthafter Mißbrauch der Reklame — darstellen kann, sondern auch der Wiederabdruck von solchen Inseraten, die der betreffenden Zeitung zwar zur Veröffentlichung übergeben worden sind, aber nur zur Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraums, der längst verstrichen ist.

Hiermit berühren wir die Frage der sogenannten Fallinsetrate, die bisher unter dem Gesichtspunkte der Beurteilung nach dem Wettbewerbsgesetz noch nicht betrachtet worden ist. Bekanntlich ist es bei manchen Zeitungen üblich, wenn der für Inserate bestimmte Raum nicht durch vorliegende Inserataufträge ausgefüllt wird, ältere Inserate wieder abzu drucken, um auf diese Weise einen ausgefüllten und lückenlosen Inseratenteil zu erhalten. Der Inserent, dessen Inserat noch nach sechs Monaten und später er-